

# Statuten

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss HePa (nachstehend Verein genannt),

**Schweizer Leberpatienten Verein,  
Association Suisse des Patients Hépatologiques,  
Associazione Svizzera dei Pazienti Epatologici,  
Swiss Liver Patients Association,**

besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Menschen mit Erkrankungen der Leber und der Gallenwege und ihren Angehörigen. Der Verein legt dabei besonderen Wert auf eine faire und transparente Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen sowie von ihnen Beauftragte. Der Verein engagiert sich insbesondere auch in der Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet mit anderen Organisationen zusammen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- Natürliche und juristische Personen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist, können Mitglieder werden.
- Die Aufnahme der Mitglieder kann jederzeit erfolgen, initial provisorisch durch die Geschäftsstelle und endgültig entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung der juristischen Person möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag der Geschäftsstelle durch den Vorstand, wenn es seinen Verpflichtungen auch nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist oder den Interessen des Vereins schadet, erfolgen.

Die Mitgliedarten sind die folgenden:

- **Mitglieder ohne Stimmrecht:**  
Da Swiss HePa als Patientenverein ausgestaltet ist, können jegliche natürliche und juristische Personen (z.B. Ärzte, Sponsoren, Vereine oder Patientenorganisationen) zwar Mitglieder werden, haben bei Abstimmungen im Verein jedoch kein Stimmrecht.
- **Mitglieder mit Stimmrecht:**  
Natürliche Personen, welche Patient:innen oder Angehörige sind, haben pro Mitgliedschaft ein Stimmrecht.  
Personen können bei geringem Einkommen/Vermögen vom Mitgliederbeitrag befreit werden; sind in diesem Fall, sofern es die Umstände zulassen, jedoch zu ehrenamtlichen Tätigkeiten in verträglichem Masse für den Verein verpflichtet.

## Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der wissenschaftliche Beirat
- die externe Kontrolle
- die Geschäftsstelle

### a) Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- die Wahl der externen Kontrollstelle
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Beschlussfassung über Anträge, aus dem Kreise der Mitglieder im Rahmen der Kompetenzen der Mitgliederversammlung
- die Genehmigung und Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, eine Mitgliederversammlung ein. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle oder einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 20 Tage vor der Versammlung versandt werden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Als nationaler Patientenverein werden die Sitzungen, Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung grundsätzlich online abgehalten.

Es zählen die Stimmen der anwesenden und zur Stimmabgabe berechtigten Personen an der Mitgliederversammlung.

Für Beschlüsse wird die einfache Mehrheit der Stimmen benötigt.

Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

### b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung anwesend sind.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse generell oder von Fall zu Fall zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Beschlüsse über die strategische Positionierung und Führung des Vereins
- bestehende Geschäftsfelder zu beenden bzw. neue Geschäftsfelder zu eröffnen
- Vertretung des Vereines nach aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Abnahme des Gesamtbudgets
- Abschluss von Verträgen
- Wahl von Kommissionen
- Ernennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Der Vorstand lässt sich von der Geschäftsstelle regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Unterschriftsberechtigung wird in einem gesonderten Reglement geregelt. Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen, das die Kompetenzen der Geschäftsstelle regelt.

#### **c) Wissenschaftlicher Beirat**

- besteht aus Personen, die medizinisch oder wissenschaftlich tätig sind
- trifft sich grundsätzlich online 2 x im Jahr
- berät den Vorstand in der Themensetzung
- informiert zu aktuellen Themen aus Forschung und Wissenschaft

Die Mitglieder des Beirats stellen dem Verein ihr Netzwerk zur Verfügung.

#### **d) Externe Kontrolle**

Die externe Kontrolle wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, bis zum Widerruf, gewählt.

Die externe Kontrolle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **e) Geschäftsstelle**

Der Verein führt eine Geschäftsstelle, die sich um operative Tätigkeiten gemäss den strategischen Vorgaben des Vorstandes kümmert.

Die Aufgaben und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden, wenn nötig in einem separaten Reglement festgehalten.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 5 Finanzen**

Zur Erreichung seines Zwecks beschafft der Verein die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge wie Spenden, Legate, Zuwendungen durch Stiftungen etc., Einnahmen aus Leistungen für Dritte, Beiträge der öffentlichen Hand. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder/Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt:

- Einzelmitglieder

Amtierende Vorstandsmitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, sowie die Geschäftsstelle sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

### **Art. 6 Statutenänderung**

Eine Statutenänderung des Vereins erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, das heisst die Hälfte plus eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 7 Datenschutz**

Der Verein informiert mit seiner separaten Datenschutzerklärung, welche Personendaten er im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten und Tätigkeiten einschliesslich seinen Webseiten bearbeitet.

### **Art. 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, das heisst die Hälfte plus eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigt, durch die Gründungsversammlung vom 22. November 2017 und ergänzt durch das Kantonale Steueramt Zürich mit der Verfügung zur Steuerbefreiung am 24. Juli 2018.

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten an der 6. Generalversammlung 2024, am 6. Mai 2024, sind die neuen Statutenänderungen von Art. 3 Mitgliedschaft, Art. 4 Organe, Art. 5 Finanzen, Art. 6 Statutenänderung und Art. 7 Datenschutz und Art. 8 Auflösung des Vereins, genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen.

Datum, Ort:

Die Präsidentin und Protokollführerin: